

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 5. —

---

(No. 644.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten April 1821.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen dahin übereingekommen ist, die bei Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen; so erklären beide Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt der, zwischen den Kronen Preussen und Sachsen am 5ten Februar 1820. über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft (confer. pag. 40. seqq. der Gesetzsammlung des Jahres 1820.), unter den beiderseitigen Staaten als verbindlich gegenseitig anerkennen wollen, und zugleich was den §. 12. erwähneter Uebereinkunft anbelangt, auf Königlich-Preussischem Gebiete die Stadt Zeitz, auf Fürstlich-Reussischem Gebiete dagegen die Stadt Gera als Uebergabe-Orte hierdurch festsetzen, jedoch mit der Modifikation, daß diejenigen in den Fürstlich-Reussischen Landen jüngerer Linie ergriffenen Wagabunden, welche nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als den, vormals zum Voigtländischen Kreise Sachsens gehörigen, jetzt Königlich-Preussischen enklavirten Orten angehörig zu betrachten sind, sofort an diese selbst, die Wagabunden dagegen, welche aus dem Neustädter Kreise Königlich-Preussischen Antheils und als zu diesen gehörig anzusehen sind, nach der Kreisstadt Ziegenrück, so wie die in jenen Gebietstheilen angehaltenen, den Fürstlich-Reussischen Landen jüngerer Linie angehörigen Wagabunden ohne Weiteres an das nächste Fürstlich-Reuß-Plauische Justizamt abzuliefern sind.

Jahrgang 1821.

©

Gegen-

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten April 1821.)